

Mitteilung an den Rechnungshof

1. Der Abschluss der haushaltsrechtlichen Verfahrensschritte Bedarfsprogramm, Vorplanungs-, Bauplanungs- und Ergänzungsunterlagen sowie Rahmenantrag ist dem Rechnungshof jeweils unverzüglich anzuzeigen (s. [§ 95 LHO](#); Formblatt III 171 F (Benachrichtigung des Rechnungshofes)).
2. Als Abschluss der Verfahrensschritte gilt die Genehmigung der Unterlagen durch die für die Prüfung zuständige Stelle.